

20/SN-66/ME  
1 von 3

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF**  
**PRÄSIDIUM**

Präs 1780-704/84

An das  
**P R Ä S I D I U M**  
des Nationalrates  
1017. Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl.	25 GE/1984
Datum:	20. JUNI 1984
Verteilt:	1984-06-25 f. <i>flugns</i>

*Dr. Bäuer*

Betr.: Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 19. April 1984, Zl. 18.009/37-I 7/84, übersandten Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985 übermittle ich 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur gleichen Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

W i e n , am 20. Juni 1984

Der Präsident  
des Verwaltungsgerichtshofes:

Dr. R a s c h a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*(Signature)*

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM**

Präs 1780-704/84

An das

Bundesministerium für Justiz  
z. H. Herrn Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Roland LOEWE

W i e n

Betr.: Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungs-  
gebührengesetzes 1985;

Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 19. April 1984,  
Zl. 18.009/37-I 7/84

Da mit dem Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungs-  
gebührengesetzes 1985 ein grundlegendes Abgehen von der Einzel-  
verrechnung und die Einführung einer Phasenpauschalierung in  
Aussicht genommen wird, bei der auch eine Vorauszahlungspflicht  
des Klägers und des betreibenden Gläubigers sowie eine generelle  
Beseitigung der Protokollgebühren vorgesehen ist, würde erfreu-  
licherweise ein Großteil der bisher den Verwaltungsgerichtshof  
beschäftigenden Probleme des Gerichts- und Justizverwaltungsge-  
bührengesetzes 1962 in Zukunft wegfallen.

Allerdings fällt auf, daß der jetzt in der Anmerkung 6  
zu b) der Tarifpost 11 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebüh-  
rengesetzes 1962 gebrauchte Begriff "Simultanhypothek" nicht näher  
erklärt wird und offensichtlich nicht beabsichtigt ist, das  
Nachlaßverfahren des GEG, das vielfach Anlaß zu Streitfällen  
bietet, anders zu regeln.

Zu bemerken ist ferner, daß lt. § 2 Abs. 1 lit. a des  
Gesetzentwurfs bei prätorischen Vergleichen die Gebührenpflicht  
mit der Beurkundung durch den Richter entsteht, dagegen im § 6  
Abs. 1 angeordnet werden soll, daß ein prätorischer Vergleich  
erst dann vom Richter zu beurkunden ist, wenn die Pauschalgebühr  
nach Tarifpost 1 hiefür beigebracht wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem  
25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

W i e n , am 20. Juni 1984

Der Präsident  
des Verwaltungsgerichtshofes:

Dr. R a s c h a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

